

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011

§ 1

§ 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Erdbestattung Sarg

- | | |
|---|------------|
| a) für das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
einschließlich der Anlegung eines Grabhügels und Kranzdekoration | 725,00 EUR |
| b) Zuschlag für die Tieferlegung des Grabes | 178,50 EUR |
| c) Zuschlag für Beisetzungen am Samstag | 297,50 EUR |

§ 2

§ 5 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Für das Tragen von Leichen und Aschenresten pro eingesetztem Träger bei:

- | | |
|--|-----------|
| a) Beerdigung | 39,50 EUR |
| b) Überführung | 30,00 EUR |
| c) Hausabholung | 32,50 EUR |
| d) Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 13,00 EUR |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettenweis, den 31.03.2021

Robert Stiglmayr
1. Bürgermeister

